

22.11.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6075 vom 19. Oktober 2021
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD
Drucksache 17/15425

Der Weserstollen und das Juli-Hochwasser

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Weserstollen in Roetgen leitet Wasser von belgischem Staatsgebiet auf deutsches Staatsgebiet um. Zur Regelung der Umleitung von Wasser durch den Weserstollen gibt es einen Staatsvertrag vom 24.09.1956. Für den Wasserzufluss aus der Weser in den Vichtbach wurde ein entsprechender Grenzwert in diesem Staatsvertrag vereinbart.

Die Landesregierung antwortete auf eine vorausgehende Kleine Anfrage mit Drs. 17/14985:

„Der Weserbachstollen und auch der im weiteren Verlauf liegende Grölisbach wurden vor dem Einfließen des Hochwassers in die Vicht nicht geschlossen. Es gibt hierfür auch keine Verschlussorgane. Ferner ist eine Schließung des Weserbachstollens im zugehörigen Staatsvertrag vom 24.09.1956 (Beschluss Deutscher Bundestag 06.08.1958) nicht vorgesehen. Zusätzlich ist zu beachten, dass der Grölisbach nicht nur vom Weserbachstollen gespeist wird, sondern auch ein eigenes Quellgebiet hat. Zusätzlich fließen ihm noch andere Gewässer, wie z.B. der Roetgenbach, zu, so dass ein Abklemmen ohne Schaden nicht möglich ist. (...) Eine Schließung des Weserbachstollens ist im zugehörigen Staatsvertrag vom 24.09.1956 (Beschluss Deutscher Bundestag 06.08.1958) nicht vorgesehen.“¹

Festzustellen ist jedoch, dass die durchfließende Wassermenge immer von Querschnitt und Fließgeschwindigkeit abhängt und beide Parameter die durchfließende Wassermenge beeinflussen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass bei Festlegung eines Grenzwerts für maximale Wassermengen rein denklogisch auch ein Beeinflussen eben dieses Durchflusses möglich sein muss, um festgelegte Grenzwerte überhaupt erst einhalten zu können.

Tatsächlich finden sich am Weserstollen durchaus Vorrichtungen für Sperrplanken, die eine Reduzierung des Durchflusses ermöglichen sollen. Somit sind (entgegen der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 5776) sehr wohl gewisse Verschlussorgane beim Bau vorgesehen worden, die auch heute noch in unmittelbarer Nähe vorgehalten werden. Diese, rund 5 Meter langen Balken, müssten jedoch einzeln von oben in eine entsprechende Vorrichtung an der Öffnung des Weserstollens eingelegt werden.

¹ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-14985.pdf>

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 6075 mit Schreiben vom 19. November 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

1. Ist der im Staatsvertrag festgelegten Grenzwert für den Durchfluss des Weserstollens in der 28. KW 2021 überschritten worden? (Bitte Menge und Zeitpunkt angeben)?

Im deutsch-belgischen Grenzvertrag ist kein Grenzwert für den maximalen Durchfluss des Weserstollens festgelegt, geregelt ist lediglich der Mindestdurchfluss. Insofern wurde in der 28. KW über den Stollen kein unzulässig hoher Abfluss in das Einzugsgebiet des Grölisbaches und der Vicht abgeleitet. Für die Bemessung der Durchflussleistung des Weserstollens wurden seinerzeit im deutsch belgischen Staatsvertrag $4 \text{ m}^3/\text{s km}^2$ für das zum Grölisbach abzuleitende $6,0 \text{ km}^2$ große Einzugsgebiet festgelegt. Die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Weserstollens darüber hinaus abfließenden Wässer dürfen gemäß Staatsvertrag ebenfalls über den Weserstollen abgeleitet werden. Die maximale Abflussmenge sowie der Zeitraum der Überleitung während der 28. KW 2021 ist nach Rücksprache mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) nicht bekannt. Es sind allerdings am Ablaufpegel des Weserstollens, der ein Einzugsgebiet von $6,75 \text{ km}^2$ einschließlich dem Einzugsgebiet des Weserstollens von 6 km^2 erfasst, Abflüsse in Höhe von $1,5 \text{ m}$ gemessen worden.

2. Welche Vorkehrungen bzw. Möglichkeiten, eine Überlastung des Weserstollens über die vertraglich festgelegten Grenzwerte hinaus zu verhindern, stehen generell zur Verfügung?

Im deutsch-belgischen Grenzvertrag ist kein Grenzwert für den maximalen Durchfluss des Weserstollens festgelegt (siehe Antwort zu Frage 1). Es existiert aber eine bauliche Begrenzung des Abflusses über den Weserstollen. Diese wird über eine am Weserstolleneinlauf angeordnete Überlaufschwelle sichergestellt, die bei Überlastung das zufließende Wasser in das Einzugsgebiet der Weserbachtalsperre und somit in das ehemalige Bachbett der Weser nach Belgien ableitet. Die Überlaufschwelle begrenzt somit den über den Weserstollen abfließenden Wasserabfluss auf Grundlage des deutsch belgischen Grenzvertrages. Weitere Möglichkeiten den Abfluss zu regeln, sind nach vorgenanntem Vertrag nicht vorgesehen.

3. Ist die am Weserstollen vorgesehene Balkensperre zu Reduzierung eines Abflusses aus dem Weserstollen in die Vicht (siehe Vorbemerkung dieser Kleinen Anfrage) praxistauglich?

Dambalken werden im Wasserbau üblicherweise verwendet, um einen Verschluss, Durchlass oder einen Überlauf variabel und zeitweise zu verschließen und werden unter anderem bei Stauanlagen zur Regulierung des Durchflusses und im Hochwasserschutz als mobile Hochwasserdämme eingesetzt. Die Praxistauglichkeit ist grundsätzlich gegeben.

Die am Weserstolleneinlauf gelagerten Dambalken werden zur Durchführung von Revisionsarbeiten vor Ort vorgehalten und sind - gemäß den Ausführungen des Grenzvertrages - nicht für die Reduzierung des Abflusses durch den Weserstollen vorgesehen und geeignet.

4. Wer ist für eine Überwachung des Weserstollens (Bauwerk bzw. Durchfluss) zuständig? (Bitte mit Nennung der rechtlichen Grundlagen antworten)?

Für die Überwachung und Unterhaltung des Weserstollens ist der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) zuständig. Die untere Wasserbehörde der Städteregion Aachen ist in ihrem Zuständigkeitsbereich für den Weser-stollen und die zufließenden Gewässer im Einzugsgebiet zuständige Überwachungsbehörde.

5. Welche Gewässer fließen dem in den Vichtbach mündenden Grölisbach insgesamt zu? (Bitte mit Angabe des Einzugsgebiets und des Anteils der Wassermenge)?

Dem Grölisbach fließt vor Einmündung in die Vicht der Schleebach und der Roetgenbach zu. Das gesamte der Vicht zufließende Einzugsgebiet - einschließlich anteilige Weserüberleitung und anteilige Ableitung des Schleebachhanggrabens - beträgt ca. 14,9 km². Die Abschlüge bzw. Regelorgane der Weserüberleitung bzw. des Schleebachhanggrabens waren während des Juli-Hochwassers angesprungen bzw. überlastet. Die speziellen Daten zu den Einzugsgebieten der einzelnen Gewässer liegen der Landesregierung nicht vor und in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ist die umfangreiche Auswertung der vorliegenden Daten nicht möglich.